Altersgerechtes Wohnen **Wollishofen**

Studacker
Studackerstrasse 22
8038 Zürich

Tannenrauch
Mööslistrasse 12
8038 Zürich

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ZUM HEIMVERTRAG DER ALTERSINSTITUTIONEN STUDACKER UND TANNENRAUCH

gültig ab 1. Januar 2026

sympathisch • ehrlich • integriert

INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundsatz ... 3
2. Geltungsbereich der Allgemeinen Bedingungen ... 3
3. Taxordnung und Leistungsangebot ... 3
4. Zahlungs- und Abrechnungsmodalitäten ... 5
5. Übergabe und Umgang mit der Wohneinheit ... 6
6. Kündigung des Heimvertrages ... 7
7. Vertragsende ... 7
8. Rückgabe der Wohneinheit ... 8
9. Pflegebedingte Institutionsinterne Übertritte und Übertritte in eine externe Pflegeinstitution ... 9
10. Besondere Bestimmungen für Zweibett-Zimmer: ... 9
11. Einschränkung der Bewegungsfreiheit ... 10
12. Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung ... 10
13. Kurzaufenthalte ... 11
14. Vorgehen bei Wunsch nach assistiertem Suizid ... 11
15. Abtretungs- und Verrechnungsverbot ... 11
16. Änderungsmodalitäten ... 12
17. Modalitäten im Streitfall und Gerichtstand ... 12
18. Inkrafttreten ... 13

1. GRUNDSATZ

1.1. Der Verein Altersgerechtes Wohnen Wollishofen ist ein gemeinnütziger und privatrechtlich organisierter Verein ("Trägerschaft"). Er betreibt die beiden Altersinstitutionen Studacker und Tannenrauch („Altersinstitutionen"). Ziel und Arbeitsweise der Trägerschaft gründen auf einem offenen, konfessionsneutralen Verständnis. Wer in einer der Altersinstitutionen wohnt, soll sich wohl fühlen und die erforderlichen Hilfestellungen aufmerksam und kompetent erhalten.

1.2. Die Trägerschaft, ihre Organe und ihre Mitarbeitenden orientieren sich in ihren Tätigkeiten am Zweck und den Statuten der Trägerschaft. Sie achten und fördern die Selbständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner, setzen sich für deren Lebensqualität ein und haben es sich zur Aufgabe gemacht, durch eine gute Zusammenarbeit, offenes Informieren und gegenseitiges Vertrauen das Zusammengehörigkeitsgefühl aller zu stärken.

1.3. Zwischen der Trägerschaft und der Bewohnerin bzw. dem Bewohner wird mit Abschluss des Heimvertrages kein Mietverhältnis im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts begründet. Die Pensionstaxe stellt keinen Mietzins dar und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar.

2. GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

2.1. Die Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag regeln das Verhältnis zwischen der Trägerschaft und den in einem Altersinstitution lebenden Bewohnerinnen und Bewohnern. Sie bilden zusammen mit der Taxordnung integrierenden Bestandteil des Heimvertrags.

3. TAXORDNUNG UND LEISTUNGSANGEBOT

3.1. Die Trägerschaft erlässt für die Altersinstitutionen eine verbindliche Taxordnung, welche die Kosten des Aufenthalts in der Altersinstitution und deren Finanzierung regelt. Einseitige Änderungen der Taxordnung durch die Trägerschaft sind jederzeit möglich, sie werden den Bewohnerinnen und Bewohner unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist rechtzeitig mitgeteilt.

3.2. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden durch die Pensionstaxe abgegolten. Die Höhe der Pensionstaxe richtet sich nach der Taxordnung. In der Pensionstaxe sind folgende Grundleistungen enthalten (abschliessend):

- Die Wohneinheit mit WC und Lavabo, wo nicht anders vermerkt
- Vollverpflegung
- Bett-, und Frottierwäsche nach Bedarf
- Besorgung der Privat-, Bett- und Frottierwäsche im üblichen Umfang
- Eine Reinigung der Wohneinheit pro Woche
- Ab Einstufung in die Pflegestufe 5, tägliche Kontrolle, Reinigung nach Bedarf
- Benutzung aller Gemeinschaftsräume und der Einrichtungen wie Duschen, Bäder, Teeküche, Aufenthaltsräume, Dachterrasse etc.
- Heizung, Kalt- und Warmwasser, Strom
- Regelmässige, unentgeltliche Veranstaltungen (ausgenommen Ausflüge)

3.3. Die Altersinstitution erbringt neben den Leistungen zu Unterkunft und Verpflegung Pflegeleistungen im Sinne des KVG für die Grund- und Behandlungspflege. Alle Leistungen, Mittel und Gegenstände, welche durch Codes gekennzeichnet sind, werden gemäss gesetzlichen oder vertraglichen Richtlinien mit den zuständigen Zahlern (Krankenversicherung, Gemeinde) abgerechnet. Wo eine Maximalvergütung für die Zahler festgelegt wurde, können die Mehrkosten im Bedarfsfall den Bewohnern über die Kostenbeteiligung der Bewohnerin bzw. des Bewohners gemäss Taxordnung hinausgehend in Rechnung gestellt werden.

3.4. Daneben erbringt die Altersinstitution nichtpflegerische Heimleistungen, welche grundsätzlich zulasten der Bewohnerinnen und Bewohner gehen. Die Höhe der Betreuungstaxe richtet sich nach der Taxordnung. Die Betreuungstaxe deckt diejenigen Leistungen, die für die Betreuung der Bewohner zur Vermittlung von Sicherheit und Geborgenheit dienen: 24-Stunden-Präsenz des Pflegepersonals, Unterstützung in der Alltagsgestaltung (bspw. in der Administration, Aktivierungsangebote), Förderung sozialer Kontakte, etc.

3.5. Weitere Kosten für Pflege und Behandlung wie Pflegematerial, welche nicht vom KVG erfasst sind , Pflegeprodukte, Mietkosten für Hilfsmittel wie Gehhilfen, Rollstühle etc.; im Altersinstitution abgegebene Medikamente und auch allfällige durch die Altersinstitution veranlasste Arztbesuche, sofern diese nicht durch das KVG abgedeckt sind, sind durch den Bewohner bzw. die Bewohnerin zu bezahlen.

3.6. Auf Wunsch werden weitere Dienstleistungen nach persönlichem Bedarf erbracht, wobei diese zusätzlich zur Pensionstaxe verrechnet werden. Die Kosten werden nach Aufwand verrechnet. Die Ansätze richten sich nach der Taxordnung.

3.7. Bei Nichtinanspruchnahme von Leistungen durch die Bewohnerin bzw. den Bewohner wird keine Rückerstattung geleistet. Ausnahmen werden in der Taxordnung besonders aufgeführt.

3.8. Seit dem 1. Januar 2019 müssen Personen, welche in einem Kollektivhaushalt wohnen (z. B. Altersheim) keine Abgabe für Radio und Fernsehen mehr leisten. Unsere Altersinstitutionen bezahlen diese für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner.

4. ZAHLUNGS- UND ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

4.1. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich zur monatlichen Vorauszahlung der Pensionstaxe gemäss der jeweils geltenden Taxordnung.

4.2. Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich zur Zahlung der gesamten Pflegerechnung der Altersinstitution. Die Leistungen der Krankenkassen und der öffentlichen Hand werden von der Pflegerechnung abgezogen und direkt den entsprechenden Leistungsträgern in Rechnung gestellt. Sie werden auf der Rechnung transparent ausgewiesen.

4.3. Die Zahlung für die von der Altersinstitution in Rechnung gestellten Leistungen, erfolgt per Lastschriftverfahren. Die Zahlungsermächtigung für das LSV/DD ist vor Eintritt zu veranlassen.

4.4. Bei Ehepaaren erfolgt die Rechnungsstellung getrennt.

4.5. Alle neu eintretenden Bewohnerinnen und Bewohner haben eine einmalige Sicherheitsleistung gemäss Taxordnung zu hinterlassen. Diese wird nicht verzinst. Die Sicherheitsleistung muss spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Eintrittstermin geleistet und der Altersinstitution, in welche der Eintritt erfolgt, gutgeschrieben sein.

4.6. Gerät die Bewohnerin bzw. der Bewohner mit einer Zahlung in Verzug, so wird eine Mahngebühr erhoben. Für den Mehraufwand, Mahnung oder erneute Rechnungsstellung (LSV/DD) wird nach Stundenansatz gemäss Taxordnung abgerechnet und ein Verzugszins von 5% erhoben. Nach der 2. Mahnung wird grundsätzlich ein Betreibungsverfahren eingeleitet.

4.7. Ärztliche Leistungen und Medikamente werden vom Arzt und der Apotheke direkt dem Bewohnenden verrechnet.

5. ÜBERGABE UND UMGANG MIT DER WOHNEINHEIT

5.1. Die Altersinstitution übergibt die auf Wunsch teilmöblierte Wohneinheit mit Notruf, Pflegebett, sofern gewünscht, in gutem, gereinigtem Zustand. Allfällige Mängel werden schriftlich festgehalten. Allfällige weitere Mängel hat die Bewohnerin bzw. der Bewohner innert zehn Tagen nach Einzug nachzumelden.

5.2. Umzug und Einrichten mit privaten Möbeln und Einrichtungsgegenständen ist Sache der Bewohnerinnen und Bewohner.

5.3. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner geht mit der Wohneinheit sorgfältig um. Für überdurchschnittliche Abnützung und allfällige Schäden haften die Bewohnerinnen und Bewohner.

5.4. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner kann Erneuerungen und Änderungen an der Wohneinheit nur mit schriftlicher Zustimmung der Institutionsleitung vornehmen. Dies jedoch auf eigene Kosten und ohne Anspruch auf Entschädigung eines allfälligen Mehrwertes. Hat die Institutionsleitung einer Änderung zugestimmt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur verlangt werden, wenn dies vereinbart worden ist.

5.5. Die Altersinstitution stellt in der Wohneinheit Anschlussmöglichkeiten für Telefon, Radio und Fernsehen zur Verfügung. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist für die Geräte und deren Installation, für die Anmeldung und die allfälligen Gebühren selbst verantwortlich.

5.6. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist für die Sicherheit seiner bzw. ihrer mitgebrachten Gegenstände verantwortlich. Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnenden sind nicht durch die Altersinstitution versichert. Es kann keine Haftung für Schäden oder Verluste an privatem Eigentum der Bewohner (einschliesslich Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen) übernommen werden.

5.7. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich zum Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Hausrat- oder Diebstahlversicherung usw. liegt in der Entscheidung der Bewohnerin und des Bewohners.

5.8. Kleintiere sind in der Altersinstitution nach besonderer Bewilligung der Institutionsleitung und auf Zusehen hin erlaubt. Die Formalitäten und Bedingungen werden in einem separaten Vertrag geregelt. Der Mehraufwand für die Kleintierhaltung wird als Pauschale gemäss Taxordnung verrechnet.

6. KÜNDIGUNG DES HEIMVERTRAGES

6.1. Der Heimvertrag kann jeweils auf Ende eines Monats mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden.

6.2. Bei Zahlungsausständen können die Altersinstitutionen bzw. die Trägerschaft eine Zahlungsfrist von 15 Tagen ansetzen. Wird der Ausstand nicht innert dieser Frist beglichen, so kann die Trägerschaft den Heimvertrag unter Einhaltung einer 15-tägigen Kündigungsfrist jederzeit kündigen.

7. VERTRAGSENDE

7.1. Der Vertrag endet

- bei einer ordentlichen Kündigung: nach Ablauf der Kündigungsfrist am Ende eines Monats,
- bei einem Kurzaufenthalt: sieben Tage nach Eingang der schriftlichen Kündigung bei der Institutionsleitung, sofern der definitive Austritt nicht bereits bei Eintritt festgelegt wird.
- bei Wechsel der Wohneinheit oder Übertritt in eine interne Pflege- und Betreuungseinrichtung: Mit Abschluss des neuen Vertrages mit der Altersinstitution.
- beim Übertritt in eine externe Pflegeeinrichtung und im Todesfall: 30 Tagen nach dem Tod bzw. Übertritt.

7.2. Die Pensionstaxe abzüglich des Betrages, der gemäss Taxordnung bei Abwesenheit der Bewohnerin bzw. des Bewohners rückerstattet wird, ist in jedem Fall, auch im Todesfall bzw. bei Übertritt in eine externe Pflegeeinrichtung, bis zur Vertragsbeendigung geschuldet. Wenn die Wohneinheit früher weitervermietet wird, entfällt für die entsprechende Zeit die Leistungspflicht für die Pensionstaxe des ausscheidenden Bewohners.

7.3. Sämtliche durch die Institution an die Bewohnerinnen und Bewohner ausgeliehenen Gegenstände (beispielsweise Wäsche) sind spätestens bei Vertragsende unbeschädigt zurückzuerstatten oder zum Zeitwert zu ersetzen.

7.4. Stirbt in einer Zwei-Zimmer-Wohneinheit eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner, so endet der bestehende Heimvertrag 30 Tage nach dem Todestag des verstorbenen Partners. Die verbleibende Ehepartnerin oder der verbleibende Ehepartner kann anschliessend die Zwei-Zimmer-Wohneinheit als Einzelperson beanspruchen oder in die nächste frei werdende Ein-Zimmer-Wohneinheit wechseln. In beiden Fällen wird ein neuer, spätestens ab dem 31. Tag nach dem Todestag des Partners geltender Vertrag abgeschlossen. Bei einem Wechsel von der Zwei-Zimmer-Wohneinheit in eine andere Wohneinheit wird die Schlusspauschale für Zwei-Zimmer-Wohneinheiten gemäss Taxordnung fällig.

8. RÜCKGABE DER WOHNEINHEIT

8.1. Bei Vertragsende oder bei Wechsel der Wohneinheit muss die Wohneinheit in gutem Zustand, einer normalen Abnützung entsprechend, übergeben werden.

8.1. Sofern der Umzug durch die Altersinstitution erledigt wird, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des Bewohners bzw. der Bewohnerin bzw. dessen Rechtsnachfolgern oder dritten Zahlungspflichtigen. Der Umzug ist nach Aufwand zum Stundenansatz gemäss Taxordnung zu entschädigen.

8.2. Drei Arbeitstage vor Vertragsende ist die Wohneinheit zu räumen und die Schlüssel sind abzugeben. Bei nicht fristgerechter Räumung kann die Institutionsleitung diese selbst veranlassen. Sofern die Wohneinheit durch die Altersinstitution geräumt wird, gehen die Kosten der Räumungsarbeiten, zu Lasten des Bewohners bzw. der Bewohnerin bzw. dessen Rechtsnachfolgern oder dritten Zahlungspflichtigen. Die Räumung und gegebenenfalls Entsorgung sind nach Aufwand gemäss Taxordnung zu entschädigen. Die Altersinstitution kann damit ein Drittunternehmen beauftragen.

8.3. Bei Vertragsende oder bei Wechsel der Wohneinheit wird die Schlusspauschale entsprechend der geltenden Taxordnung fällig. Die Reinigung der Wohneinheit ist in der Schlusspauschale enthalten. Die Kosten einer allenfalls notwendigen Instandstellung bei grösseren Schäden an der Wohneinheit oder an den darin befindlichen Gegenständen sind darin nicht enthalten. Die effektiven Kosten einer allenfalls notwendigen Instandstellung werden der Bewohnerin bzw. dem Bewohner zzgl. einer Bearbeitungspauschale weiterverrechnet.

9. PFLEGEBEDINGTE INSTITUTIONSINTERNE ÜBERTRITTE UND ÜBERTRITTE IN EINE EXTERNE PFLEGEINSTITUTION

9.1. Um notwendige Pflegeverrichtungen zu erleichtern, kann die Institutionsleitung anordnen, dass die Bewohnerin oder der Bewohner ein Pflegebett verwendet und/oder die Zimmereinrichtung angepasst wird.

9.2. Bei aufwändiger Pflege oder Betreuungsbedürftigkeit kann die Institutionsleitung einen Umzug in dafür geeignete interne Räumlichkeiten (Pflegeabteilung) oder in eine externe Pflegeinstitution veranlassen.

9.3. Ein solcher Übertritt in die vereinsinterne Pflegeabteilung ist auch auf Wunsch der Bewohnerin oder des Bewohners jeweils nach Absprache mit der Institutionsleitung möglich.

9.4. Betreffend die Rückgabe der Wohneinheit sowie die Kosten der Reinigung und der Räumung ist Ziff. 8 oben anwendbar.

9.5. Bei institutionsinternen Übertritten sind die jeweiligen Verträge den neuen Gegebenheiten anzupassen, bzw. neu abzuschliessen.

10. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ZWEIBETT-ZIMMER:

10.1. Lassen es das Verhalten und/oder der Gesundheitszustand eines Bewohnenden in einem Zwei-Bett-Pflegezimmer nicht zu, das leere Bett zu belegen, bzw. ist es für die neue Person nicht zumutbar, mit dem aktuellen Bewohnenden zusammengelegt zu werden, kommen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

10.2. Bewohnerinnen bzw. Bewohner in einer Situation, bei der die grundsätzlichen Regeln des Zusammenlebens nicht mehr gewährleistet sind (z.B. bei Aggressivität, psychischer Auffälligkeit usw.), müssen so bald wie möglich in ein Ein-Bett-Pflegezimmer verlegt werden. Dabei ist zu beachten, dass für die Ein-Bett-Pflegezimmer eine Warteliste besteht.

10.3. Bis zum Zeitpunkt des Umzugs werden dem Bewohner bzw. der Bewohnerin im Zwei-Bett-Pflegezimmer beide Betten in Rechnung gestellt.

10.4. Im Zwei-Bett-Pflegezimmer ist die Benutzung eines Fernsehgerätes nur mit Kopfhörer möglich.

11. EINSCHRÄNKUNG DER BEWEGUNGSFREIHEIT

11.1. Die Altersinstitution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit einer Bewohnerin bzw. eines Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Einschränkungen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin bzw. des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Altersinstitution zu beseitigen.

11.2. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin bzw. dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden neben dem Namen der anordnenden Person auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die die Bewohnerin bzw. den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist, Beschwerde einreichen.

12. VORSORGEAUFTRAG UND PATIENTENVERFÜGUNG

12.1. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, dem Altersinstitution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Voraussetzung dafür, dass die in einer Patientenverfügung festgehaltenen Anweisungen eingehalten werden können, ist die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch die Altersinstitution.

12.2. Die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss dem Altersinstitution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Altersinstitution.

13. KURZAUFENTHALTE

Als Kurzaufenthalt gelten Aufenthalte von maximal 60 Tagen für Probewohnen, Ferien, temporäre Gäste, und Übergangspflege. Ab dem 61. Aufenthaltstag wird ein Kurzaufenthalt automatisch in einen Daueraufenthalt umgewandelt und ein entsprechender Heimvertrag abgeschlossen. Es wird auf jeden Fall ein Mindestaufenthalt von 14 Tagen in Rechnung gestellt. Die Kosten sind der geltenden Taxordnung zu entnehmen.

14. VORGEHEN BEI WUNSCH NACH ASSISTIERTEM SUIZID

Das Vorgehen bei einem Wunsch nach assistiertem Suizid ist in der Wegleitung „Wunsch nach assistiertem Suizid – unser Vorgehen“ beschrieben. Diese Wegleitung ist ein verbindlicher Bestandteil der Vertragsbestimmungen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zulasten der Bewohnerin bzw. des Bewohners.
Das Vorgehen stellt sicher, dass es im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den ethischen Grundsätzen des Hauses sowie dem Schutz der Würde und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner erfolgt. Die Altersinstitution begleitet diesen Prozess mit grösstmöglicher Sorgfalt, Transparenz und Respekt.

15. ABTRETUNGS- UND VERRECHNUNGSVERBOT

15.1. Den Bewohnerinnen und Bewohnern steht kein Recht auf Verrechnung ihrer Forderungen mit ausstehenden Forderungen der Trägerschaft bzw. der Altersinstitution zu.

15.2. Forderungen gegenüber der Altersinstitution bzw. der Trägerschaft dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden. Abtretungen oder Verpfändungen derartiger Forderungen können gegenüber der Altersinstitution bzw. der Trägerschaft nicht durchgesetzt werden.

16. ÄNDERUNGSMODALITÄTEN

16.1. Den Vertragspartnern ist bewusst, dass beim Zusammenleben vieler Menschen in Altersinstitutionen sowie im Wandel der Zeit Änderungen im Umfeld der Altersinstitution und der Bewohnerinnen und Bewohner eintreten können. Die Vertragsbedingungen müssen diesen Änderungen jeweils angepasst werden, so dass die zur Zeit des Eintritts bestehenden Vereinbarungen nicht für alle Zeit festgeschrieben sind.

16.2. Die Bewohnerin bzw. der Bewohner räumt der Trägerschaft deshalb ein einseitiges Recht auf Vertragsänderung ein.

16.3. Werden die Allgemeinen Bedingungen, die Taxordnung oder der Heimvertrag durch die Trägerschaft geändert, so informiert diese die Bewohnerin bzw. den Bewohner bzw. deren gesetzliche Vertreter mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten. Informelle Regelungen werden durch die Trägerschaft oder die Institutionsleitung jederzeit den neuen Bedürfnissen angepasst und den Bewohnerinnen und Bewohnern mitgeteilt.

17. MODALITÄTEN IM STREITFALL UND GERICHTSTAND

17.1. Die Vertragspartner bemühen sich bei Streitigkeiten um eine einvernehmliche Lösung. Bewohnerinnen und Bewohner können sich an die entsprechende Institutionsleitung und, bei Nichteinigung, an den Vorstandspräsidenten bzw. die Vorstandspräsidentin der Trägerschaft wenden. Führen die internen Beschwerdewege nicht zum Ziel, kann sich die Bewohnerin oder der Bewohner an die Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter (UBA), Malzstrasse 10, 8045 Zürich, wenden.

17.2. Unabhängig davon steht es der Bewohnerin bzw. dem Bewohner frei, eine Aufsichtsbeschwerde an den Bezirksrat Zürich, Löwenstrasse 17 in Zürich, als Aufsichtsbehörde der staatlichen und privaten Heime zu formulieren. Fällt das Anliegen in das Erwachsenenschutzrecht ist alternativ eine Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), Stauffacherstrasse 45 in Zürich möglich.

17.3. Gerichtsstand ist Zürich. Es gilt Schweizer Recht

18. INKRAFTTRETEN

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag treten durch Beschluss des Vorstands der Trägerschaft vom 15. Oktober 2025 auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Sie ersetzen per 1. Januar 2026 alle vorbestehenden Allgemeinen Bedingungen zum Heimvertrag.

Namens des Vorstandes des Vereins Altersgerechtes Wohnen Wollishofen

Christian Frei	Charly Landry
Präsident	Vize-Präsident

Zürich, den 15. Oktober 2025